

hierüber trifft das jeweils übergeordnete Organ gemeinsam mit dem zuständigen gewerkschaftlichen Organ, für Betriebe der volkseigenen Kombinate der Direktor des Kombinats gemeinsam mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung.

Die Aufteilung der Mittel des Betriebsprämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds sowie des Kultur-, Sozial- und Prämienfonds der Betriebsberufsschulen für die einzelnen Arten der Verwendung einschließlich der hierfür vorgesehenen Beträge ist jährlich in Nachträgen zum Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren. Das gleiche gilt für die betrieblich zu vereinbarende Dauer des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs für die einzelnen Beschäftigtengruppen, soweit das erforderlich ist.

7. Die Wirksamkeit der in den Betriebskollektivverträgen festgelegten Regelungen ist von den Direktoren der Betriebe und den Betriebsgewerkschaftsleitungen regelmäßig zu überprüfen.

Die Direktoren der Betriebe haben mindestens halbjährlich in Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevolllversammlungen über die Einhaltung der Bestimmungen des Betriebskollektivvertrages Rechenschaft abzulegen.

Notwendig werdende Ergänzungen bzw. Veränderungen bedürfen der Bestätigung durch Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevolllversammlungen und sind als Nachträge zu den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren.

II.

Aufgaben der Direktoren der Betriebe und Betriebsgewerkschaftsleitungen

Die Gestaltung der Betriebskollektivverträge entsprechend den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus stellt hohe Anforderungen an die Leitungstätigkeit der Direktoren der Betriebe und Betriebsgewerkschaftsleitungen. Sie haben zu sichern, daß

- mit der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge für den Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 rechtzeitig begonnen und die Vorschläge der Werktätigen aus der Perspektivplandiskussion bei der inhaltlichen Gestaltung berücksichtigt werden
- die Werktätigen mit den neuen Problemen der inhaltlichen und rechtlichen Gestaltung der Betriebskollektivverträge vertraut gemacht und umfassend in die Ausarbeitung einbezogen werden.
- den Regelungen in den Betriebskollektivverträgen
 - Analysen der Planungs- und Leitungsprozesse zugrunde gelegt werden.

Die Direktoren der Betriebe haben gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Abschlusses der Betriebskollektivverträge 1971 bis 1975 festzulegen.

Die Entwürfe der Betriebskollektivverträge sind in den Gewerkschaftsgruppen, in Belegschaftsversammlungen und anderen Beratungen zu diskutieren. Die Direktoren der Betriebe und Betriebsgewerkschaftsleitungen haben die Vorschläge und Hinweise der Werktätigen sorgfältig zu prüfen und für die Gestaltung der Betriebskollektivverträge zu nutzen.

Der Abschluß der Betriebskollektivverträge ist zu einem politischen und gesellschaftlichen Höhepunkt im Leben der Betriebe zu gestalten.

Die Betriebskollektivverträge sind spätestens im März 1971 der Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevolllversammlung des Betriebes zur Bestätigung zu unterbreiten.

III.

Aufgaben der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, der Direktoren der volkseigenen Kombinate sowie der zuständigen Gewerkschaftsorgane

1. Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe, die Direktoren der volkseigenen Kombinate und die zuständigen Gewerkschaftsorgane haben zu sichern, daß die Betriebskollektivverträge in den Betrieben entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie vorbereitet und rechtzeitig abgeschlossen werden, den Betrieben die erforderliche Anleitung und Unterstützung gegeben und eine exakte Kontrolle der Durchführung dieser Richtlinie gewährleistet wird. Sie organisieren eine gründliche Schulung der verantwortlichen Wirtschaftse- bzw. Gewerkschaftsfunktionäre.

Die Direktoren der volkseigenen Kombinate geben den Betrieben der Kombinate in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen die zum Abschluß der Betriebskollektivverträge erforderliche Orientierung im Hinblick auf die Fragen, die die einheitliche Durchführung des Reproduktionsprozesses innerhalb der Kombinate betreffen.

2. In Bereichen der Volkswirtschaft, in denen bei der Gestaltung der Betriebskollektivverträge besondere Bedingungen zu beachten sind (z. B. Land- und Nahrungsgüterwirtschaft, Post- und Fernmeldewesen, Handel, Verkehrswesen, Bauwesen), haben die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften / Gewerkschaften die erforderlichen zweigspezifischen Regelungen in Direktiven zum Abschluß der Betriebskollektivverträge für den Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975 zu treffen.

Berlin, den 17. Juni 1970

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand

Warnke
Vorsitzender